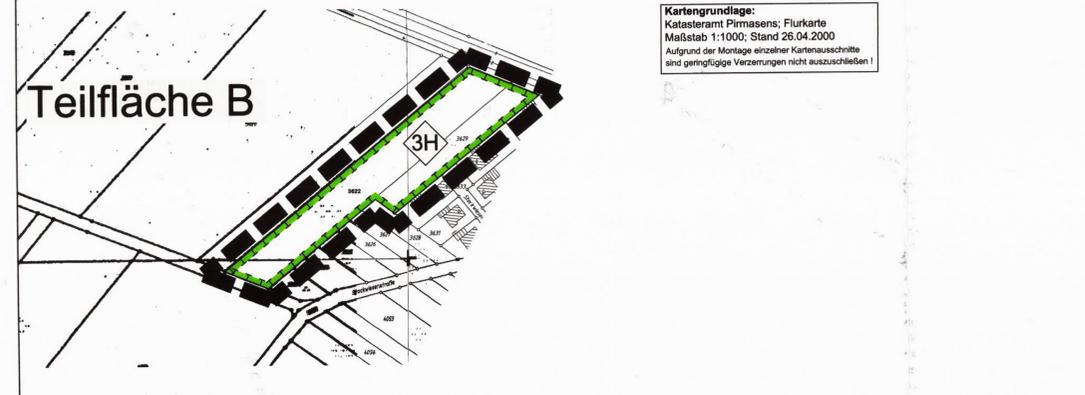
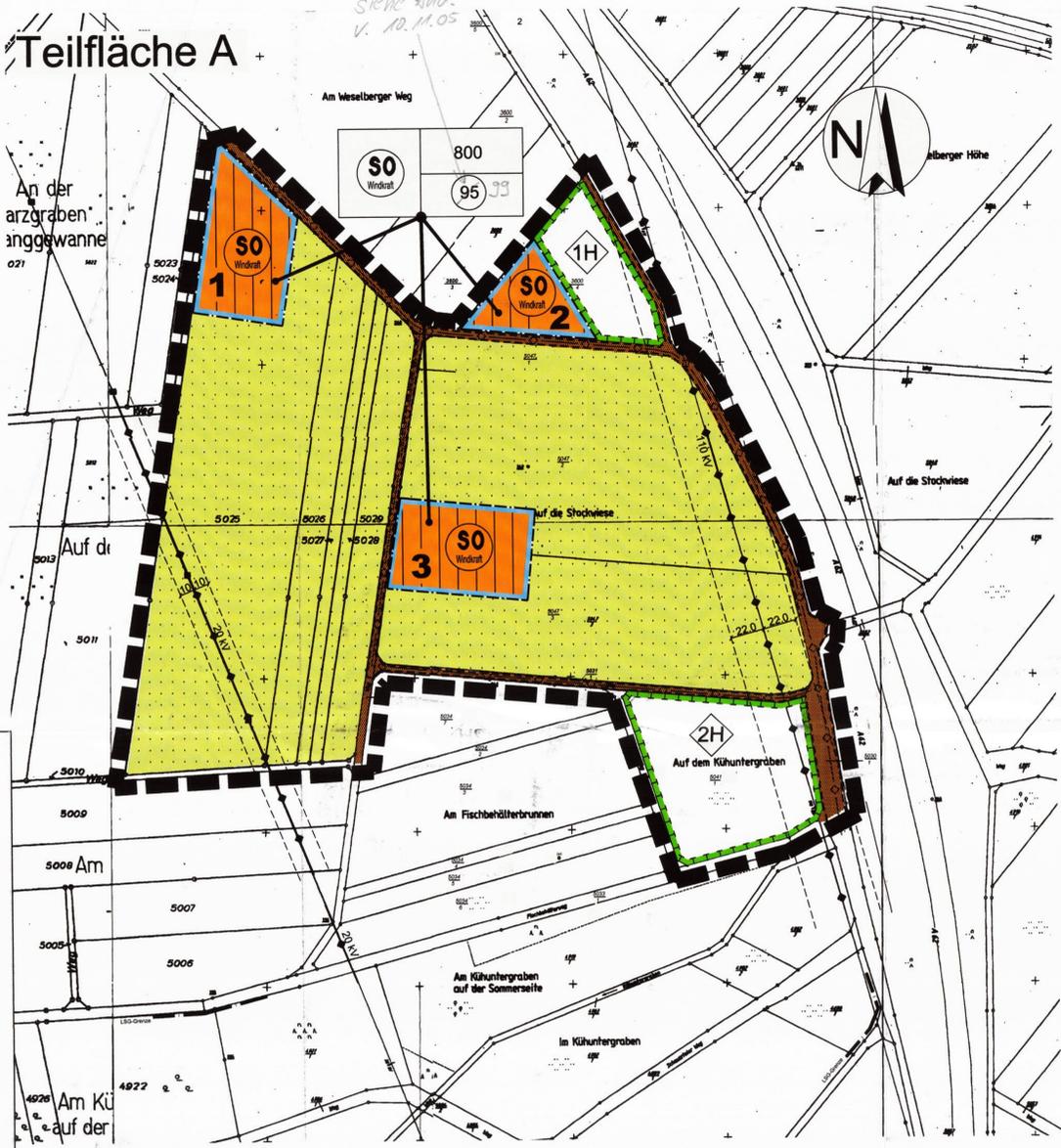


Bebauungsplan "Windkraftanlagen"

M 1:2.000



Textliche Festsetzungen

Teil 1: Planungsrechtliche Festsetzungen

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB)

Als Maß der baulichen Nutzung werden die im Bebauungsplan angegebenen Werte zur Größe der zulässigen Grundfläche und der Höhe der baulichen Anlagen (§ 16 (2) 1 und 4 BauNVO) als Höchstwerte festgesetzt. Als Bezugspunkte für die Höhe wird die maximale Flügelspitzenhöhe der Windkraftanlage über der Geländeoberkante festgesetzt (§ 18 (1) BauNVO).

Flächen für Windkraftanlagen (§ 9 (1) 9 BauGB)

Auf den Flächen für die Aufstellung von Windkraftanlagen werden nur dreiflügelige Anlagen mit horizontaler Achse und einfachem, schlankem Stahlrohrturm oder Stahlbetonturm zugelassen. Die Nenndrehzahl soll nicht über 40 U/min liegen. Ferner werden als Nebenanlagen Transformatoren, Schaltanlagen, die Anlagensteuerung und eventuell notwendige Mastenrichtungen zugelassen ebenso wie notwendige Zuwegungen, Leitungsführungen und Stellflächen. Die freibleibende Fläche innerhalb des Baufters wird als Pflanzfläche für Gehölze bzw. als landwirtschaftliche Fläche festgesetzt.

Höhenlage der baulichen Anlage (§ 9 (1) 2 und (2) BauGB)

Die fertige Fundamenthöhe darf das Maß von +0,4 m bezogen auf das bestehende Gelände nicht überschreiten. Das Fundament ist mit Boden- oder Natursteinmaterial abzudecken (Überschüttung).

Schutzvorkehrungen (§ 9 (1) 24 BauGB)

Die Position bzw. die technische Ausgestaltung der Windkraftanlagen muß so gewählt werden, dass für die umliegenden Siedlungen und Einzelhäuser beeinträchtigende Immissionen an Lärm und Schattenwurf vermieden werden. Es dürfen die Immissionsrichtwerte nach TA-Lärm (nachts) nicht überschritten werden (gemessen 0,5 m vor dem geöffneten Fenster), z.B.: MIMD-Gebiet 45 dB(A), WA-Gebiet 40 dB(A). Dies ist in dem anschließenden Genehmigungsverfahren durch ein Lärmgutachten nachzuweisen, unter der Berücksichtigung bestehender Vorbelastungen (z.B. errichtete sowie genehmigte Windenergieanlagen, landwirtschaftliche Anlagen) im räumlichen Zusammenhang.

Für den Anstrich der Masten und Rotoren sind nur nichtreflektierende Farböne zu verwenden.

Es sollen grundsätzlich nur solche Anlagen zugelassen werden, bei denen sichergestellt ist, dass kein Schmieröl oder Transformatoröl in die Umwelt gelangen kann.

Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) 20 BauGB)

Als Flächen zur Durchführung von Kompensationsmaßnahmen werden die Flurstücke 5041/1, 3600/4 (teilweise), 3622 und 3629 festgesetzt.

Als Maßnahmen werden festgesetzt:

- 1H: Anlage einer Streuobstwiese mit standortheimischen, hochstämmigen Obstsorten oder alternativ mit Wildobst
- 2H: Anlage einer Streuobstwiese mit standortheimischen, hochstämmigen Obstsorten oder alternativ mit Wildobst
- 3H: Anlage einer Streuobstwiese mit standortheimischen, hochstämmigen Obstsorten oder alternativ mit Wildobst.

Hierbei ist zu beachten, dass im Bereich der Schutzstreifen entlang der Freileitungen nach Vorgaben der Pflanzwerke AG keine Bäume gepflanzt werden dürfen, sondern nur Sträucher. Die Pflanzungen sind vor Ort an diese Vorgabe anzupassen.

Die Flächen sind extensiv zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Bezüglich der Anlage und Pflege sind die Vorgaben des landespflegerischen Planungsbeitrages zu berücksichtigen.

Die Pflanzung ist in der ersten Pflanzperiode nach Fertigstellung der Bauvorhaben vorzunehmen.

Flächen für Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 (1) 21 BauGB)

Für alle im Plan mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht gekennzeichneten Flächen wird ein Geh- und Fahrrecht zugunsten der Windkraftanlagenbetreiber auf einer Breite von 5 m festgesetzt. Nach anderen gesetzlichen Vorschriften getroffene Festsetzungen oder vertragliche Vereinbarungen bleiben davon unberührt.

Zusätzlich zum Geh- und Fahrrecht wird auf den nach Planzeichenerverordnung, Anlage, Nummer 8, unterirdisch, gekennzeichneten Flächen ein Leitungsrecht für ein 20 kV-Erdkabel unterirdisch zur Einspeisung in das öffentliche Netz, für ein Telefon-Erdkabel zur Fernüberwachung und für ein Erdungsband zugunsten des Windkraftanlagenbetreibers bzw. des zuständigen Energieversorgungsanlegers festgesetzt.

Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bepflanzungen (§ 9 (1) 25 b BauGB)

An allen baulichen Anlagen gilt die folgende Pflanzbindung: Die baulichen Anlagen müssen mit einer ca. 5 m breiten Baum-/Strauchhecke umpflanzt werden, wobei die Pflanzflächen außerhalb der Fundamentflächen liegen. Es sind nur standortheimischen Arten aus der vorgegebenen Artenliste zu verwenden. Die Pflanzung schließt Bäume als Überhälter mit ein. Mindestqualitäten für die Bäume sind: Hecke/Heister, zweimal verpflanzt, Höhe 125 bis 150 cm; für die Sträucher: verpflanzter Strauch, Höhe 60 bis 100 cm, in Pflanz- und Reihenabständen von ca. 0,8 bis 1 m. Auf den durch das Fundament teilbeeinträchtigten Flächen wird nach einer Erdschüttung eine windkrautreiche Fläche entwickelt, die der gelenkten Sukzession unterliegt. Der gesamte Bereich um die Anlage wird extensiv gepflegt, d.h. nach der Anwachsphase wird weitestgehend von Maßnahmen abgesehen, mit Ausnahme erforderlicher Pflegemaßnahmen zur Aufrechterhaltung eines geregelten Betriebsablaufes und zur Verdrichtung überalterter Bestände. Diese Bepflanzungsmaßnahmen sollen spätestens zwei Jahre nach Baubeginn abgeschlossen sein. Zur Durchführung von Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen sind die Ausführungen des landespflegerischen Planungsbeitrages zu beachten.

Artenlisten:
Im Zusammenhang mit Festsetzungen nach § 9 (1) 20 und 25 BauGB sind die folgenden Arten und Sorten zu verwenden:

Obstsorten: Eine Auswahl aller, regionaltypischer Obstsorten ist für die landesweite Verwendung in folgender Liste vorgegeben: „Vorläufige Sortenempfehlung für den Streuobstanbau in Rheinland-Pfalz gemäß der Besprechung der Fachgruppe Streuobst Rheinland-Pfalz vom 23.07.1996 in Mainz und 19.08.1996 in Emmelshausen“. Zusätzlich können anstelle von Ertragsarten auch Obststammbäume (Holzapfel, Holzbirne, Vogelkirsche, Speierling, Walnuß, Elsbeere, Essbare Eberesche, Esskastanie, Mehlbeere, Mispel, Quitte, Roter Weinbergspirch) verwendet werden
Landschaftsgehölze:

- | | | |
|------------------|-------------------|-------------------------|
| Bäume: | Sträucher: | Roter Hartriegel |
| Acer campestre | Cornus sanguinea | Hasel |
| Betula pendula | Corylus avellana | Weißdorn |
| Carpinus betulus | Hainbuche | Schlehdorn |
| Fagus sylvatica | Rotbuche | Besenginster |
| Malus sylvestris | Waldäpfel | Faulbaum |
| Populus tremula | Zitterpappel | Schlehe |
| Quercus petraea | Traubeneiche | Händelrose |
| Quercus robur | Stieleiche | Salweide |
| Sorbus aucuparia | Eberesche | Traubenholunder |
| | | Holunder |

Zuordnung des Ausgleichs (§ 9 (1a) BauGB i.V.m. § 1a (3) BauGB und § 8a ff NatSchG)

Die festgesetzte Fläche nach § 9 (1) 20 BauGB sowie die zugehörigen Maßnahmen werden ganz oder in Teilen als Ausgleich für die Bauflächen festgesetzt.

100 % der Flächen 1H und 2H sowie 48 % der Fläche 3H sowie die zugehörigen Maßnahmen sind den privaten Bauflächen zugeordnet. Die verbleibenden 52 % der Fläche 3H sowie die zugehörigen Maßnahmen werden dem Ökoto der Gemeinde Hermersberg zur Verfügung gestellt.

Den einzelnen Sondergebieten werden die Flächen und Maßnahmen nach dem folgenden Verteilungsschlüssel zugeordnet:

- zu 1/3 SO 1
- zu 1/3 SO 2
- zu 1/3 SO 3

Teil 2: Bauordnungsrechtliche und gestalterische Festsetzungen (§ 9 (4) BauGB i.V.m. § 88 LBauO)

Die Zuwege und Stellflächen dürfen nur mit Schotter befestigt werden.

Fundamentflächen sind mit Boden abzudecken.

Prinzipiell ist auf technische Einfriedungen zu verzichten. Sollten aus sicherheitstechnischen Gründen Einfriedungen notwendig werden, sind diese als Drahtgeflechtzaun von maximal 1,60 m Höhe so anzubringen, dass sie in die anlagebegleitende Gehölzpflanzung integriert werden oder innerhalb der Umpflanzung errichtet werden.

Für den Anstrich der Masten und Rotoren sind nur helle, grau-blaue Farböne, die zum Boden hin in Grün oder Braun übergehen können, zu verwenden. Sie sollen sich möglichst wenig vom Horizont bzw. der umgebenden Landschaft abheben. Ausnahmen sind im Rahmen von Auflagen der Flugsicherheit zuzulassen. Die Nebenanlagen sind in landschaftsanpassender Farbgebung (grün-braun) zu gestalten.

Nachrichtliche Übernahmen gemäß § 9 (6) BauGB und Hinweise

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
Entlang der bestehenden oberirdischen 110 kV- und 20 kV-Freileitung, die im Planteil nachrichtlich übernommen wurden, besteht ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht für das örtliche Energieversorgungsunternehmen in der Breite der jeweiligen Leitungsschutzzonen.

Bauverbotszone entlang der BAB 62
Nach § 9 FStuG liegt entlang der BAB 62 beiderseits eine Anbauverbotszone mit je 40 m Breite, in der keine Hochbauten errichtet werden dürfen.

Erhaltung von Gehölzflächen
Bestehende Feldgehölze innerhalb des Geltungsbereichs dieses Bebauungsplanes sind in den Katasterkarten erfasst. Es ist darauf hinzuweisen, dass diese Flächen sowie bestehende Hecken und Einzelbäume erhalten werden müssen. Eine Rodung bzw. eine Rückführung in landwirtschaftliche Ertragsflächen, wäre als Eingriff im Sinne des § 4 LPflG zu werten.

Einsatz chemischer Mittel
Nach § 7 LPflG dürfen chemische Mittel zur Bekämpfung von Pflanzen oder Tieren sowie Wirkstoffe, die den Naturhaushalt oder den Entwicklungsablauf von Pflanzen und Tieren beeinträchtigen können, nur mit Genehmigung der unteren Landespflegebehörde eingesetzt werden. Dies gilt nicht für den Einsatz chemischer Mittel im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft.

Baugrund
Es wird empfohlen, rechtzeitig ein ingenieurgeologisches Gutachten über den Baugrund einzuholen. Die Anforderungen an den Baugrund sind gemäß DIN 1054 zu beachten.

Funde
Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten archaische Funde gemacht werden, sind diese nach § 17 DSchPflG meldepflichtig und bis zum Ablauf einer Woche nach Erstattung der Anzeige im unveränderten Zustand zu erhalten (§ 18 DSchPflG). Archaische Funde sind, am besten telefonisch, der Archaischen Denkmalpflege, Amt Speyer, Tel. 06232 675740, der Kreisverwaltung oder der Verbandsgemeindeverwaltung zu melden.

Schutz angrenzender Vegetationsflächen
Die Schäden für Vegetation und Boden im Rahmen der Montage, Wartung und Demontage der Windkraftanlagen und der Erschließungen durch den Baustellenverkehr sind so gering wie möglich zu halten. Es ist unmittelbar nach Abschluss der Arbeiten der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen. Angrenzende Flächen sind nach DIN 18920 zu schützen. Bodenarbeiten, insbesondere der Schutz des Oberbodens und der Schutz benachbarter Flächen sind nach DIN 18915 durchzuführen. Baumaschinen, Baustellenfahrzeuge, Baustoffe und sonstige Baustelleneinrichtungen dürfen nicht außerhalb der zu überplanenden Bereiche auf ungeschützten Flächen abgestellt werden. Alle beteiligten Baufirmen sind davon vor Baubeginn in Kenntnis zu setzen!

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
Für den Bau einer Trafostation ist der „Anforderungskatalog für Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Flüssigkeiten im Netzbereich von Elektrizitätsunternehmen“ nach der „Landesverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Frachtbetriebe (Anlagenverordnung -VAwF) vom 01.02.1996 i.V.m. 1. Landesverordnung zur Änderung der Anlagenverordnung vom 09.06.2000“ zu beachten.

Einfahrt in klassifizierte Straßen, außerorts
Für die Sonderumgebung der Wirtschaftsstraße ist vor Baubeginn beim Straßen- und Verkehrsamt eine Sonderumgebung nach § 41 LStrG zu beantragen.

Großveranstaltungen
Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen durch Besucher und deren Fahrzeuge für den Landschafts- und Naturhaushalt sollen Großveranstaltungen rechtzeitig mit der Kreisverwaltung und der Ortsgemeinde abgestimmt werden.

Verminderung von Eiswurfgefahr
Die geforderten Abstände bei Anlagen mit beheizten Rotorblättern sollen im / in den Genehmigungsverfahren möglichst optimiert werden. Die Entstehung von Eiswurf soll, soweit bei den verwendeten WEA-Fabrikaten möglich, durch beheizte Rotorblätter oder eine Abschaltautomatik vermieden werden.

Beteiligung des Energieversorgungsunternehmens
Vorhaben zur Errichtung oder Änderung von Windenergieanlagen auf den im Bebauungsplan ausgewiesenen Flächen sind der Pflanzwerke AG zur Stellungnahme vorzulegen. Die Beteiligung kann im Zuge erforderlicher Genehmigungsverfahren erfolgen, den Vorhabenträgern wird aber empfohlen, ihre Vorhaben, in Bezug auf einzuhaltende Abstände zu den Freileitungen und bei geplanter Einspeisung der Leistung der Windenergieanlagen in das Versorgungsnetz der Pflanzwerke AG, bereits im Stadium der Vorplanung mit der Pflanzwerke AG abzustimmen.

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss:

Der Ortsgemeinderat hat am 11.09.2002 gem. § 2 (1) BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen.

Beteiligung:

Am 22.10.2003 wurde der Entwurf von dem Ortsgemeinderat gebilligt und seine Offenlegung gem. § 3 (2) BauGB beschlossen.

Der Entwurf des Bebauungsplans hat einschließlich der Entwurfs-Begründung und dem Landespflegerischen Planungsbeitrag gem. § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 10.11.2003 bis einschließlich 10.12.2003 zu Jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen. Der Ort und die Dauer der Auslegung wurde mit dem Hinweis ortsüblich bekannt gemacht, dass Anregungen innerhalb der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

Die Träger öffentlicher Belange, die anerkannten Naturschutzverbände sowie die benachbarten Gemeinden wurden gem. § 4 bzw. § 2 (2) BauGB mit dem Schreiben vom 27.10.2003 unterrichtet.

Satzungsbeschluss:

Der Ortsgemeinderat hat am 04.08.2004 den Bebauungsplan gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Hermersberg, den 04.08.2004
Ortsgemeinderat
(Ortsbürgermeister) *(C. Erdmann)*

Ausfertigung:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt des Bebauungsplanes mit seinen Festsetzungen durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Ortsgemeinderates Hermersberg übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften beachtet wurden. Der Bebauungsplan ist am 15.08.2005 von der Ortsgemeinde Hermersberg zum Zwecke der ortsüblichen Bekanntmachung gemäß § 10 (3) BauGB ausgeteilt worden.

Hermersberg, den 15.08.2005
Ortsgemeinderat
(Ortsbürgermeister) *(C. Erdmann)*

Inkrafttreten des Bebauungsplans:

Der Beschluss des Ortsgemeinderates über den Bebauungsplan als Satzung wurde gem. § 10 BauGB am 15.08.2005 im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Wald Fischbach-Burgalben, Nr. 15, mit dem Hinweis öffentlich bekannt gemacht, wo der Bebauungsplan von Jedermann eingesehen werden kann. Der Bebauungsplan ist mit dieser Bekanntmachung in Kraft getreten.

Wald Fischbach-Burgalben, den 15.08.2005
Bürgermeister
(Guckel) *(Bürgermeister)*

Genehmigt:
mit Bescheid vom 10.02.05
Pirmasens, den 10.02.05
Kreisverwaltung Südwestpfalz
i. A.
(Beinh)

Rechtsgrundlagen:

1. Baugesetzbuch (BauGB) vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, 1998, IS. 137, BGBl. III/FNA 213-1); in der derzeit gültigen Fassung.
2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung-BauNVO) vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 721, 1193) i.d.F. in der derzeit gültigen Fassung.
3. Landesbaurecht Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.98 (GVBl. S.365); in der derzeit gültigen Fassung.
4. Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S.153); in der derzeit gültigen Fassung.
5. Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 04. April 2002 (BGBl. I 2002, 1193); in der derzeit gültigen Fassung.
6. Landespflegegesetz (LPflG) vom 5. Februar 1979 (GVBl. S.36); in der derzeit gültigen Fassung.
7. Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz), vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721, 1193) i.d.F. vom 14. Mai 1990 (BGBl. S. 880), in der derzeit gültigen Fassung.
8. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205); in der derzeit gültigen Fassung.
9. Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 S. 58), (BGBl. III 213-1-6); in der derzeit gültigen Fassung.

Legende

Festsetzung nach § 9 Abs. 1 BauGB:

- Nr. 1. Art der baulichen Nutzung
80 sonstige Sondergebiete Windkraftanlagen und Landwirtschaft
- Nr. 2. Maß der baulichen Nutzung
800 maximale Grundfläche je Anlage in m²
95 maximale Gesamthöhe je Anlage in m
- Baugrenze: die Fundamente und Nebenanlagen müssen innerhalb dieser Grenze liegen

Nr. 9. Besonderer Nutzungszweck

- Flächen für die Aufstellung und Betrieb von Windkraftanlagen inkl. Betriebsgebäuden, Trafostationen, Erdkabelverbindungen und Zuwegungen sowie Landwirtschaft und Landespflege

Nr.13 Führung von Versorgungsanlagen und -leitungen

- Hauptversorgungsleitung unterirdisch

Nr.18 Flächen für die Landwirtschaft

- Flächen für die Landwirtschaft

Nr. 20 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

- Umgrenzung von Flächen
- Landespflegerische Maßnahme OG Hermersberg

Nr. 21 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen

- mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten belastete Fläche

Nachrichtliche Übernahmen nach § 9 Abs. 6 BauGB:

- Hauptversorgungsleitung oberirdisch mit Schutzstreifen (Quelle: Flurkarte und Stellungnahme Pflanzwerke AG)

Straßenverkehrsflächen

Geltungsbereich nach §9 Abs.7 BauGB:

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

Sonstige Planzeichen mit Erläuterungsfunktion:

- 1 Nummerierung der Teilflächen
- III Fertigung



Übersicht Maßstab 1:25.000

10	31.01.2005	Bebauungsplan (Ergänzung Nachr. Übernahme und Hinweise)
9	13.09.2004	Bebauungsplan (Ergänzung in planungsrechtlichen Festsetzungen)
8	18.02.2004	Entwurf II (Ergänzung fehlender Kompensationsfläche)
7a	10.06.2003	Entwurf II (Planverkleinerung A3)
7	08.05.2003	Entwurf II (Verkleinerung Geltungsbereich, Baufenster, Anlagenhöhe)
6	24.09.2002	Entwurf
5	06.09.2002	Vorentwurf III (Übersichtskarte, Baufenster, Kompensation)
4	27.08.2002	Vorentwurf III
3	19.10.2001	Vorentwurf II
2	11.10.2001	Vorentwurf I (oberirdische Leitungsrecht; Anlagenhöhe auf 125 max.)
1	26.02.2001	Vorentwurf I

Bebauungsplan der Ortsgemeinde Hermersberg für das Teilgebiet "Windkraftanlagen"

Ortsgemeinde Hermersberg

Bearbeitet: jg Zeichnung: am/cr Blatt: 10 Maßstab: 1:2.000